

SATZUNG DER DEUTSCH-CHINESISCHEN GESELLSCHAFT e.V.

(04.10.2023)

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Chinesische Gesellschaft e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist Saarbrücken.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen China und Deutschland im Geiste internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vermittlung von Kontakten der hier lebenden Chinesen zur deutschen Bevölkerung
 - Gemeinschaftsveranstaltungen mit Chinesen und Deutschen, soweit es sich um Veranstaltungen nicht-wirtschaftlicher Art handelt,
 - Veranstaltungen, die geeignet sind, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen, z.B. Veranstaltungen über chinesische Kultur, Tanz und Gesang
 - die Betreuung chinesischer Delegationen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten
 - das Anbieten von Unterricht für Kinder mit chinesischer Herkunft zum Erlernen der chinesischen Sprache
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§3

Mittelverwendung und Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Als Aufwandsentschädigung für besondere erbrachte Leistungen kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit eine Ehrenamtspauschale von bis zu dem in §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz festgelegtem Betrag beschließen.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es endete erstmals mit dem 31.12.1997.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Lehnte der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller/die Antragstellerin hier gegen schriftlich innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Auf Antrag können natürliche Personen eine Familienmitgliedschaft erwerben. Als Familienmitglied zählen dabei das zahlende Mitglied und dessen Ehepartner/Ehepartnerin. Stimmberechtigt ist bei einer Familienmitgliedschaft jedoch nur das zahlende Mitglied.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zu erklären.
- 3) Der Ausschluß erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den schriftlichen zu begründeten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen.
- 4) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge nicht berührt. Eine Rückgewährung von Spenden, Beiträgen oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Der Vorstand kann für seine Amtsperiode Personen als Mitglieder eines Beirats benennen, der beratende und/oder unterstützende Funktionen hat.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Prüfung des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und
- f) Satzungsänderungen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorsitzende oder haben zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Später eingehende Anträge sind zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen, wenn sie von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung für dringlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Satzungsänderung und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen schriftlich und geheim. Eine Wahl en Bloc ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) In Bedarfsfällen (z. Bsp. Pandemie) kann der Vorstand mit der einfachen Mehrheit eine ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung beschließen. In diesem Fall wird über einen digitalen Wahlomaten gewählt.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und sieben Vorstandmitgliedern, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters und einer die Funktion des Schriftführers wahrnimmt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, findet eine Liquidation statt. Die Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Chinesische Gesellschaft Trier e.V., Albanastraße 3, 54290 Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.